

# Satzung



Kleingärtnerverein Raichberg e.V.  
Stuttgart  
gegründet 1954

- Neufassung 30.03.2012 -

Stand: 30.03.2012

# Satzung

## Allgemeines § 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Raichberg e.V.  
(Gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner)  
(im folgenden Verein genannt)

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband:

Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V. (im folgenden BV genannt.)

der wiederum Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.  
(im folgenden LV genannt) ist.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen

## § 2 (Vereinszweck, Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz.
3. Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen;
  - b) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei;
  - c) Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu beraten, zu planen und zu sichern;
  - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern und zu planen;
  - c) für den Gedanken des naturnahen und umweltfreundlichen Wohnens zu werben;
  - d) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zum Umweltschutz, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde, zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns und zum naturgemäßen Gärtnern anregen;
  - e) die Frauenarbeit durch Schulungen und Beratungen zu unterstützen, zu intensivieren und zu fördern;
  - f) die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten. Die Deutsche Schreberjugend im Vereinsgebiet zu fördern, soweit deren Satzung den Zielen des LV entspricht;

g) Wettbewerbe unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durchzuführen.

5. Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des LV verwirklicht.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 (Vereinsämter)**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5 (Mitglieder)**

1. Der Verein besteht aus
  - a) Ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern),
  - b) Familienmitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.

### **§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des BV und des LV anerkannt.
4. Die Satzung des BV und des LV ist beim Vorstand einzusehen.

### **§ 7 (Ende der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

## **§ 8 (Austritt)**

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 9 (Ausschluss)**

1. Durch Beschluss des Vereinsausschusses, von dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation;
  - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 10 (Rechte der Mitglieder)**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
4. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder und Familienmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen (§ 12).

## **§ 11 (Pflichten der Mitglieder)**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

## **§ 12 (Beitrag)**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31. März fällig.
2. Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil an den BV abzuführen (siehe § 12 Nr. 3). Der BV führt hiervon wieder einen Teilbetrag an den LV ab (siehe § 12 Nr. 3).
3. Eine Beitragserhöhung des LV oder BV wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen:
5. Bei Ehrenmitgliedern und Familienangehörigen kann die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Nr. 5 verfahren.

## **§ 13 (Umlagen und Gemeinschaftsleistungen)**

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen beschließen.

## **§ 14 (Ehrungen)**

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und von Nichtmitgliedern werden vom Vereinsausschuss beschlossen. Der Vereinsausschuss stellt hierfür eine Ehrenordnung auf.
2. Ehrungen durch den BV oder LV sind nach Beschluss des Vereinsausschusses unter Einhaltung der Ehrenordnung des BV bzw. LV möglich.

# **Organe des Vereins**

## **§ 15 (Vereinsorgane)**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) der Vorstand.

## **§ 16 (Mitgliederversammlung)**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - a) wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,
  - b) wenn dies drei Viertel der Ausschussmitglieder beschließen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.  
Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

### **§ 17 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Revisoren, der Fachberatung und etwaiger Vereinsparten (§ 27 und § 28)
  - b) Entlastung des Vorstandes (§ 20 Nr. 1);
  - c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder;
  - d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
  - e) Wahl der Revisoren;
  - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
  - g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden;
  - h) Auflösung des Vereins. Austritt aus dem BV.
2. Bei Satzungsänderungen, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem BV ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Wahlen gilt folgendes:  
Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur ein Kandidat für ein Amt, ist § 17 Nr. 4 anzuwenden.
4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **§ 18 (Der Vereinsausschuss)**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) Dem Vorstand (§ 20 Nr. 1) und
  - b) mindestens sechs Beisitzern.Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einberufen (§ 20 Nr. 1).  
Der Vereinsausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter (§ 20 Nr. 1) vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsausschussmitglieder beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter (§ 20 Nr. 1) beantragen.

3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter (§ 20 Nr. 1) geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

### **§ 19 (Aufgaben des Vereinsausschusses)**

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über
  - a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können,
  - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
  - c) In allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
2. Der Vereinsausschuss entscheidet allein:
  - a) über Ehrungen gemäß § 14.  
Ehrungen gemäß § 14 Nr. 1 sollen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden.  
Bei Ehrungen gemäß § 14 Nr. 2 ist die Ehrenordnung des BV bzw. LV maßgeblich.
  - b) Fachberater, Gartenwarte und Gartenobleute werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen.
  - c) Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.

### **§ 20 (Der Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
  - c) dem Kassier,
  - d) dem Schriftführer.
2. Die unter § 20 Nr. 1 a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der Kassierer, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, repräsentieren den Verein nach außen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.



## **§ 21 (Aufgaben des Vorstandes)**

1. Der Vorstand ist außer den in § 20 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.  
In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV-Organe.
  - b) Erstellung des Geschäftsberichtes. Mitwirkung bei den Einzelaufgaben gemäß § 23, § 24 und § 26.
  - c) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.

## **§ 22 (Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses)**

1. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 17.
2. Die Wahl des Vorstandes hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
4. Vorstand und Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

## **Einzelne Aufgaben im Verein**

### **§ 23 (Der Kassier)**

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassier hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.

Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 20 Nr.1) vorzulegen.

Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen (§ 17 Nr. 1 a).

3. Der Kassier hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist (§17 Nr.1 f).

### **§ 24 (Schriftführer)**

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen

und aufzubewahren.

2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

### **§ 25 (Die Revisoren)**

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

### **§ 26 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung, welche den Vereinsausschuss ermächtigt, die Vergütung der Organe des Vereins festzusetzen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 27 (Änderung des Vereinszweckes)**

Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß 33 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren.

### **§ 28 (Auflösung des Vereins)**

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 17 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.
4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden. § 20 Nr. ist anwendbar.

### **§ 29 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung  
am 30.03.2012 in Stuttgart beraten und per Handzeichen  
mit 54 Stimmen  
gegen 0 Stimmen  
bei 0 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Gesetzesänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

**Kleingärtnerverein Raichberg e.V.**

Vereinsheim Raichberg  
Raichberg 4  
70186 Stuttgart

Tel.: 0711 / 46 74 16

[www.raichberg.org](http://www.raichberg.org)